



## **Merkblatt Elternbeiträge**

### **A. Ausgangslage**

Eltern sind gesetzlich verpflichtet, ihre volljährigen Kinder finanziell zu unterstützen, bis diese eine Erstausbildung abgeschlossen haben (Elternbeiträge / Volljährigenunterhalt). Eine feste Altersgrenze des Kindes besteht nicht.

### **B. Elterliche Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern**

**Prüft die Sozialhilfe, ob Eltern von unterstützten Personen in Erstausbildung Elternbeiträge leisten können?**

**Ja.** Elternbeiträge werden nicht eingefordert, wenn die Eltern nachweislich am oder unter dem Existenzminimum leben.

**Müssen Eltern immer zahlen, wenn sie dazu in der Lage sind?**

**Nein.** In besonderen Situationen, wenn beispielsweise das zu unterstützende Kind ohne Grund aus eigenem Willen die persönlichen Beziehungen zu den Eltern abbricht, entfällt oder reduziert sich die Leistungspflicht.

### **C. Berechnung der Elternbeiträge**

**Wie wird die Höhe der Elternbeiträge berechnet?**

Die *Sozialhilfe* berücksichtigt die anrechenbaren Einnahmen (steuerbares Einkommen plus errechneter Vermögensanteil) und einen pauschalen Grundbedarf sowie notwendige und nachgewiesene Auslagen (siehe nachfolgende Frage). Von der Differenz dieser Beträge kann die Hälfte als Elternbeiträge eingefordert werden.

Bei der Bemessung der Elternbeiträge wird auch das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern angemessen berücksichtigt.

**Wie wird Vermögen berücksichtigt?**

Das Vermögen der Eltern wird nur berücksichtigt, wenn es höher ist als die folgenden Freibeträge:

	Vermögensfreibeträge	Vermögensfreibeträge befristet von 01.04.2022 bis 31.12.2023*
für Einzelpersonen	CHF 4'000	CHF 8'000
für Ehepaare	CHF 8'000	CHF 16'000
pro minderjähriges Kind zusätzlich	CHF 2'000	CHF 4'000
pro Familie maximal	CHF 10'000	CHF 20'000

\* Aufgrund der Änderung der Ziffer 14 URL gelten während der befristeten Zeit höhere Freibeträge für das Vermögen.

Vom Vermögen über diesen Freibeträgen rechnet die Sozialhilfe einen Anteil von 1/10 pro Jahr zum Einkommen hinzu.

### **Wie wird der anrechenbare Lebensbedarf ermittelt**

Für den anrechenbaren Lebensbedarf stellt die Sozialhilfe in einem ersten Schritt auf den betriebsrechtlichen Grundbedarf ab. Berücksichtigt werden neben dem Grundbedarf auch nachgewiesene Kosten, wie z.B. Miete, Steuern, Krankenkasse, Versicherungen, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge.

Der betriebsrechtliche Grundbedarf ist wie folgt festgelegt:

Alleinstehende (Einzelperson)	CHF 1'200
Alleinerziehende (Einzelperson, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren grosszieht)	CHF 1'350
Ehepaare / in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Paare / Konkubinatspaare*	CHF 1'700
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	CHF 400
für jedes Kind über 10 Jahre	CHF 600

\* Leben die unterhaltspflichtigen Eltern nicht zusammen, wird im Fall von Stiefeltern oder Konkubinatspartner:innen eine den Verhältnissen angepasste Berechnung vorgenommen.

### **Sind Familienzulagen Teil der berechneten Elternbeiträge?**

**Nein.** Familienzulagen (Ausbildungszulagen bzw. Kinderzulagen), welche die Eltern für das Kind erhalten, werden von der *Sozialhilfe* zusätzlich zu den Elternbeiträgen berücksichtigt.

### **Sind Kinderrenten infolge Alter oder Invalidität Teil der berechneten Elternbeiträge?**

Kinderrenten werden von der Sozialhilfe in der Regel zusätzlich zu den Elternbeiträgen berücksichtigt.

### **Wie lange müssen Elternbeiträge bezahlt werden?**

Grundsätzlich solange, wie das Kind in Erstausbildung ist.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern, kann jederzeit eine Neuberechnung der Elternbeiträge von den Eltern beantragt oder von Seiten der *Sozialhilfe* geprüft werden.

Wird das erwachsene Kind nach Abschluss der Ausbildung weiterhin von der *Sozialhilfe* unterstützt, müssen die Eltern allenfalls Verwandtenunterstützung leisten (siehe dazu das Merkblatt Verwandtenunterstützung).

## **D. Ablauf**

### **Wie geht die Sozialhilfe bei der Prüfung von Elternbeiträgen vor?**

Die Eltern werden von der *Sozialhilfe* angeschrieben und um Angaben zu ihrer finanziellen und familiären Situation gebeten. Gestützt darauf berechnet die Sozialhilfe die Höhe der Elternbeiträge. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kann keine Einigung mit den Eltern erzielt werden oder reichen die Eltern die erforderlichen Unterlagen nicht ein, reicht die *Sozialhilfe* beim Gericht ein Schlichtungsgesuch und wenn nötig eine Klage ein.